

ZH_OBERGERICHT SB230113 vom 25. Januar 2024

ZH Obergericht, 2024-01-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230113

FR: ZH_OBERGERICHT SB230113 du 25 janvier 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB230113 del 25 gennaio 2024

Erwägungen

E. 1

Ausgangslage / Vorbemerkungen

E. 1.1

Hebt die Rechtsmittelinstanz einen Entscheid auf und weist die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurück, so trägt der Bund oder der Kanton die Kosten des Rechtsmittelverfahrens und, nach Ermessen der Rechtsmittelinstanz, jene der Vorinstanz (Art. 428 Abs. 4 StPO).

E. 1.2

Ausgangsgemäss fallen die Gerichtsgebühren für das durchgeführte Berufungsverfahren ausser Ansatz. Über die weiteren Kosten (wie auch die Kostenauflage) sowie über die weiteren Entschädigungsfolgen des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens wird die Vorinstanz erneut zu befinden haben. 2.

E. 1.3

Die Berufung nach Art. 398 ff. StPO ist grundsätzlich ein reformatorisches Rechtsmittel. Tritt das Berufungsgericht auf die Berufung ein, fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO). Nach Art. 409 Abs. 1 StPO hebt das Berufungsgericht bei wesentlichen, im Berufungsverfahren nicht heilbaren Mängeln das angefochtene Urteil ausnahmsweise auf und weist die Sache zur Durchführung einer neuen Hauptverhandlung und zur Fällung eines neuen Urteils an die Vorinstanz zurück. Dabei bestimmt das Berufungsgericht, welche Verfahrenshandlungen zu wiederholen oder nachzuholen sind (Abs. 2). Das erstinstanzliche Gericht ist an die vom Berufungsgericht im Rückweisungsbeschluss vertretenen Rechtsauffassungen und an die Weisungen gemäss Art. 409 Abs. 2 StPO gebunden (Abs. 3). Die kassatorische Erledigung durch Rückweisung ist aufgrund des reformatorischen Charakters des Berufungsverfahrens die Ausnahme und kommt nur bei derart schwerwiegenden, nicht heilbaren Mängeln des erstinstanzlichen Verfahrens in Betracht, in denen die Rückweisung zur Wahrung der Parteirechte, in erster Linie zur Vermeidung eines Instanzenverlusts,

- 5 - unumgänglich ist. Dies ist etwa der Fall bei Verweigerung von Teilnahmerechten oder nicht gehöriger Verteidigung, bei nicht richtiger Besetzung des Gerichts oder bei unvollständiger Behandlung sämtlicher Anklage- oder Zivilpunkte (BGE 143 IV 408 E. 6.1 mit Hinweisen). Einen wesentlichen Mangel im Sinne von Art. 409 StPO bejahte das hiesige Gericht beispielsweise in Fällen, in denen im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren in Verletzung des rechtlichen Gehörs auf Erkenntnisse abgestellt wurde, welche dem Beschuldigten nicht vorgehalten wurden (Beschluss des Obergerichts vom 27. Februar 2015, SB140568), im Berufungsverfahren zahlreiche neue Beweise erhoben wurden

respektive zu erheben waren (Beschluss des Obergerichts vom 7. Mai 2018, SB150349; Beschluss des Obergerichts vom 1. Oktober 2019, SB190190) oder im Rahmen der Hauptverhandlung ein Zeuge ohne Kenntnis der Staatsanwaltschaft einvernommen worden war (Beschluss des Obergerichts vom 28. Juni 2016, SB150338).

E. 2

Vollständigkeit der Akten

E. 2.1

Hebt die Rechtsmittelinstanz eine Entscheidung nach Art. 409 StPO auf, so haben die Parteien Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen im Rechtsmittelverfahren und im aufgehobenen Teil des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 436 Abs. 3 StPO). Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob die Parteien mit ihren Anträgen obsiegen (YVONA GRIESSER, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 4 zu Art. 436 StPO; MIZEL/RÉTORNAZ, in: Commentaire romand, Code de procédure pénale suisse, 2. - 29 - Aufl. 2019, N. 7 zu Art. 436 StPO; FRANZ RIKLIN, StPO Kommentar, 2. Aufl. 2014, N. 4 zu Art. 436 StPO; SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar StPO, 4. Aufl. 2023, N. 6 zu Art. 436 StPO; WEHRENBURG/FRANK, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Bd. II, 3. Aufl. 2023, N. 16 zu Art. 436 StPO).

E. 2.2

Entschädigungsfähig sind primär die Kosten der Verteidigung im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO. Die Vergütung der Rechtsanwälte richtet sich im Kanton Zürich nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV). Die Verordnung sieht für die Führung des Berufungsverfahrens eine Pauschalentschädigung vor, wobei die Bedeutung des Falls, die Verantwortung der Anwältin oder des Anwalts und die Schwierigkeit des Falls als Bemessungsgrundlagen zu berücksichtigen sind (§ 2 Abs. 1 AnwGebV). Im Rahmen der Pauschalentschädigung ist auf die konkreten Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, eine "Kontrollrechnung" mit einem bestimmten Stundenansatz oder die Auseinandersetzung mit der Aufstellung des erbrachten Zeitaufwandes im Einzelnen ist nicht erforderlich (BGE 143 IV 453 E. 2.5.1 mit Hinweisen). Die Grundgebühr für die Führung eines Berufungsverfahrens beträgt Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.–, wobei massgebend ist, ob das Urteil vollumfänglich oder nur teilweise angefochten wurde (§ 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 lit. b AnwGebV). Bei einem offensichtlichen Missverhältnis zwischen der Bedeutung des Falls und dem notwendigen Zeitaufwand der Vertretung wird die gemäss Verordnung berechnete Gebühr entsprechend erhöht oder herabgesetzt (§ 2 Abs. 3 AnwGebV).

E. 2.3

Ausgehend von den erwähnten Bemessungskriterien ist vorliegend von einem besonders aufwändigen Verfahren auszugehen. Die Bedeutung des Falls, die Verantwortung der Vertretung und die Schwierigkeit bewegen sich im sehr hohen Bereich. Weiter ist zu berücksichtigen, dass das vorinstanzliche Urteil 1'200 Seiten umfasste. Soweit das im Hinblick auf die relevanten Kriterien erforderlich erscheint, ist dem erhöhten Aufwand mit einer Überschreitung der regulären Grundgebühr von Fr. 28'000.– Rechnung zu tragen, wie es bereits die Vorinstanz praktizierte. Ebenfalls ausnahmsweise zu berücksichtigen sind im vorliegenden Fall die Aufwendungen, die im Zeitraum vor Rechtshängigkeit des

Beru-

- 30 - fungsverfahren anfielen, zumal zwischen der Eröffnung des Urteils vom 11. April 2022 und des Nachtragsurteils vom 22. August 2022 sowie dem Versand des begründeten Urteils am 10. Januar 2023 (und dem nachfolgenden Aktenversand an das Obergericht) eine beträchtliche Zeitdauer verstrich und den Rechtsvertretern die Vorwegnahme möglicher Aufwendungen für diesen Zeitraum nicht zumutbar erscheint. Angesichts der vorstehenden Ausführungen ist unter Berücksichtigung des bisher wenig fortgeschrittenen Berufungsverfahrens von einem notwendigen Aufwand von ca. 100 Stunden auszugehen, welches bei einer Komplexität des Falls angemessenen Stundenansatz von Fr. 350.– einer Entschädigung von Fr. 35'000.– (zzgl. MwSt.) entsprechen würde. Eine Grundgebühr in dieser Höhe steht auch im Einklang mit den geltend gemachten Aufwendungen der Verteidigung des Hauptbeschuldigten A._____, der (zusammen mit dem Beschuldigten B._____) die meisten Vorwürfe zu gewärtigen hatte, was im Vergleich mit den anderen Parteien, die (abgesehen vom Beschuldigten B._____) lediglich von Teilsachverhalten betroffen waren, höhere Aufwendungen rechtfertigt. Den bisher unterschiedlich fortgeschrittenen Vorarbeiten für die Berufungsverhandlung ist jedoch in Beachtung der entsprechenden Honorarnoten mit einem Zuschlag gegenüber der Grundgebühr von Fr. 35'000.– Rechnung zu tragen, zumal die zeitliche Einteilung der Vorarbeiten – selbst wenn die Berufungsverhandlung noch in beträchtlicher Ferne liegt – grundsätzlich im Ermessen der Parteivertretungen steht. Festzuhalten ist indes, dass angesichts der noch langen Dauer bis zur ursprünglich geplanten Berufungsverhandlung im Juli 2024 die deutlich schwerwichtigsten Aufwendungen im Berufungsverfahren (Vorbereitung der Berufungsbegründung) noch bevorstanden. Dem Umstand, dass sich das Berufungsverfahren noch im Anfangsstadium befindet, ist damit deutlich entschädigungsmindernd Rechnung zu tragen, zumal noch nicht zur Berufungsverhandlung vorgeladen wurde und bislang erst und eindeutig über prozessuale Fragen zu befinden war.

E. 2.4.1

Der Verteidiger des Beschuldigten A._____, Rechtsanwalt Dr. X1._____, weist im bisherigen Berufungsverfahren einen Aufwand von 92.05 Stunden (Fr. 34'698.25 inkl. 7.7 % MwSt.) aus (Urk. 1885+1886), was angemessen erscheint. Dem Beschuldigten A._____ ist eine Entschädigung von Fr. 34'698.25

- 31 - (inkl. MwSt.) für anwaltliche Verteidigung durch Rechtsanwalt Dr. X1._____ im Berufungsverfahren zuzusprechen.

E. 2.4.2

Der Verteidiger des Beschuldigten B._____, Rechtsanwalt Dr. X2._____, macht Aufwendungen im bisherigen Berufungsverfahren von 347.7 Stunden für anwaltliche Dienstleistungen sowie Fr. 41'766.– (inkl. MwSt.) für den Beizug von Datenanalyse-Experten geltend (Urk. 1909+1910/1-11). Die Aufwendungen sind dem bisherigen Stand des Berufungsverfahrens nicht angemessen, zumal bisher – wie erwähnt – erst über vorgelagerte prozessuale Fragen zu entscheiden war und die wichtigsten Aufwendungen im Berufungsverfahren (insbesondere die Vorbereitung der Berufungsverhandlung, zu der noch nicht vorgeladen wurde) erst noch anstanden. Die Aufwendungen erscheinen auch in Gegenüberstellung mit denen der Verteidigung des anderen Hauptbeschuldigten A._____ als überhöht. Nicht zu entschädigen sind die Auslagen für den Beizug von Experten zur Analyse des vorinstanzlichen Urteils bzw. des

Aktenbestandes: Die Behauptung der Verteidigung, wonach der Aktenbestand nicht mit den vorläufigen Sicherstellungen übereinstimme, hätte anders belegt werden können und die Relevanz der genauen zahlenmässigen Differenz für die Beweisführung ist nicht ersichtlich. Schliesslich wurde der Umstand, dass eine Differenz zwischen den fraglichen Datenbeständen vorliegt, seitens der Anklagebehörde gar nicht bestritten. Des Weiteren taugt eine quantitative Analyse von Verweisen in einem Urteil – wie bereits erwähnt (vgl. vorstehend E. II.3.7.) – nicht, um eine Rüge der Verletzung der Begründungspflicht zu belegen. Vor diesem Hintergrund erweist sich der Beizug von Experten zwecks Analyse der Datenbestände bzw. des vorinstanzlichen Urteils nicht als zielführender und notwendiger Aufwand. Angesichts des Umstandes, dass der Beschuldigte B._____ relativ umfangreiche Rückweisungsanträge stellte, welche sich indes teilweise mit früheren Vorbringen überschneiden, rechtfertigt sich ein Zuschlag gegenüber dem Aufwand des zweiten Hauptbeschuldigten A._____, der bei vergleichbaren Vorwürfen ebenfalls vollumfänglich appelliert hat. Dem Beschuldigten B._____ ist eine Pauschalentschädigung von Fr. 60'000.– zzgl. 7.7 % MwSt. (Fr. 64'620.– inkl. MwSt.) für anwaltliche Verteidigung durch Rechtsanwalt Dr. X2._____ im Berufungsverfahren zuzusprechen.

- 32 -

E. 2.4.3

Der Verteidiger des Beschuldigten †C._____, Rechtsanwalt X3._____, weist im bisherigen Berufungsverfahren einen Aufwand von 149.75 Stunden aus (Urk. 1900+1901). Im Hinblick auf den beschränkten Prozessstoff, der den Beschuldigten †C._____ nach der Verfahrenseinstellung im Berufungsverfahren trifft, erweist sich der Aufwand dem Verfahrensstand und im Vergleich mit den Verteidigungen der Hauptbeschuldigten nicht als angemessen. Der zusätzliche Aufwand der Rechtsvertretung in Zusammenhang mit dem Tod des Beschuldigten sowie der Regelung der Beschlagnahmungen ist indes aufwandserhöhend zu berücksichtigen. Der Beschuldigte †C._____ ist mit Fr. 30'000.– zzgl. 7.7 % MwSt. (Fr. 32'310.– inkl. MwSt.) für anwaltliche Verteidigung durch Rechtsanwalt X3._____ im Berufungsverfahren pauschal zu entschädigen.

E. 2.4.4

Der erste Verteidiger des Beschuldigten D._____, Rechtsanwalt Dr. X4._____, weist im bisherigen Berufungsverfahren einen Aufwand von 263.6 Stunden aus (Urk. 1903+1904), während der zweite Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. X5._____, 128.75 Stunden geltend macht (Urk. 1907+1908). Der Aufwand erweist sich mit Blick auf die Anzahl und Schwere der Vorwürfe im Vergleich zu den Hauptbeschuldigten als überhöht. Zudem genießt der Beschuldigte D._____ eine Doppelvertretung, weshalb diesbezüglich von einem reduzierten Aufwand beider Vertreter, insbesondere demjenigen, der für das Adhäsionsverfahren verantwortlich zeichnet, auszugehen ist. Insgesamt erweist sich mit Blick auf die gemäss den eingereichten Belegen gegenüber den anderen Parteien eher fortgeschrittenen Vorbereitungsarbeiten im Berufungsverfahren eine Pauschalentschädigung von Fr. 70'000.– zzgl. 7.7 % MwSt. als angemessen. Dem Beschuldigten D._____ ist im Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 50'000.– zzgl. MwSt. (Fr. 53'850.– inkl. MwSt.) für anwaltliche Verteidigung durch Rechtsanwalt Dr. X4._____ und Fr. 20'000.– zzgl. MwSt. (Fr. 21'540.– inkl. MwSt.) für anwaltliche Verteidigung durch Rechtsanwalt Dr. X5._____ zuzusprechen.

E. 2.4.5

Der Verteidiger des Beschuldigten E._____, Rechtsanwalt X6._____, weist im bisherigen Berufungsverfahren einen Aufwand von 70 Stunden (Fr. 26'399.60 inkl. 7.7 % MwSt.) aus (Urk. 1902), was angemessen erscheint. Der Beschuldigte

- 33 - E._____ ist mit Fr. 26'399.60 (inkl. MwSt.) für anwaltliche Verteidigung durch Rechtsanwalt X6._____ im Berufungsverfahren zu entschädigen.

E. 2.4.6

Der erste Verteidiger des Beschuldigten F._____, Rechtsanwalt Dr. X7._____, weist im bisherigen Berufungsverfahren einen Aufwand von 242 Stunden aus, während der zweite Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. X8._____, einen Aufwand von 65.15 Stunden geltend macht (Urk. 1911+1912). Im Vergleich mit den Aufwendungen der Verteidigung der beiden Hauptbeschuldigten ist angesichts der Minderzahl an Vorwürfen von einem deutlich reduzierten Aufwand auszugehen. Im Hinblick auf die Begründung der Rückweisungsanträge ist ein Mehraufwand der Verteidigung ausgewiesen, der sich aufgrund der Wiederverwertung von Argumenten aus früheren Eingaben wiederum relativiert. Insgesamt erweist sich im Berufungsverfahren eine Pauschalentschädigung von Fr. 60'000.– (zzgl.

E. 2.4.7

Der Verteidiger des Beschuldigten G._____, Rechtsanwalt Dr. X9._____, weist im bisherigen Berufungsverfahren Aufwendungen von Fr. 9'601.05 (inkl.

E. 2.4.8

Die Vertreter der Privatklägerin I._____ AG, die Rechtsanwältinnen Dr. Y1._____ und Y2._____, weisen im bisherigen Berufungsverfahren einen Aufwand von 263 Stunden aus (Urk. 1905+1906), was im Vergleich mit den Aufwendungen der Verteidigungen – insbesondere des Hauptbeschuldigten A._____ – überhöht erscheint. Da die Privatklägerin einen hohen Involvierungsgrad in das Verfahren aufweist, rechtfertigt sich indes eine Pauschalentschädigung von Fr. 60'000.– (zzgl. 7.7 % MwSt.). Der Privatklägerin I._____ AG ist mit Fr. 60'000.– zzgl. MwSt. (Fr. 64'620.– inkl. MwSt.) für anwaltliche Vertretung - 34 - durch Rechtsanwältinnen Dr. Y1._____ und Y2._____ im Berufungsverfahren zu entschädigen.

E. 2.4.9

Die Vertreter der Privatklägerin J._____ Genossenschaft, die Rechtsanwältinnen Dr. Y4._____ und Y3._____, weisen im bisherigen Berufungsverfahren Aufwendungen von 731 Stunden aus (Urk. 1898+1899). Die Aufwendungen erweisen sich im Vergleich mit den Aufwendungen der beiden Hauptbeschuldigten als auch der Privatklägerin 1 als überhöht. Aus der Honorarnote gehen denn auch umfangreiche Aufwendungen hervor, die im bisherigen Berufungsstadium nicht erforderlich waren, so beispielsweise in Zusammenhang mit der unaufgeforderten Eingabe vom 19. Dezember 2023 betreffend Vermögensabschöpfung (Urk. 1893), zumal die Berufungsbegründung vor Schranken und nicht vorab zu erfolgen hat. Die Privatklägerin J._____ Genossenschaft ist mit Fr. 60'000.– zzgl. 7.7 % MwSt. (Fr. 64'620.– inkl. MwSt.) für anwaltliche Vertretung durch Rechtsanwältinnen Dr. Y4._____ und Y3._____ im Berufungsverfahren zu entschädigen. III. Rechtsmittel 1. Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich um einen Zwischenentscheid. Nach Art. 93 BGG ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Abs. 1 lit. a) oder wenn die

Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Abs. 1 lit. b). Der nicht wieder gutzumachende Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG muss rechtlicher Natur sein. 2. Das Bundesgericht hat seine bisherige Rechtsprechung hinsichtlich der Anfechtbarkeit von letztinstanzlichen kantonalen Rückweisungsentscheiden jüngst präzisiert und dabei festgehalten, dass gegen Rückweisungsbeschlüsse nach Art. 409 StPO das Rechtsmittel der Beschwerde gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nicht zur Verfügung steht, es sei denn, die beschwerdeführende Partei rüge mit hinreichender Begründung eine Rechtsverweigerung. Letztere liege aber namentlich nur vor, wenn ein Berufungsgericht wiederholt, mithin im Sinne einer

- 35 - eigentlichen Praxis, systematisch Rückweisungsbeschlüsse wegen eines Verfahrensmangels erlasse, welcher entgegen der gefestigten bundesgerichtlichen Praxis gar nicht als schwerwiegend bzw. heilbar zu qualifizieren sei (zum Ganzen: BGE 148 IV 155 E. 2.1 ff. und E. 2.5). 3. Der vorliegende Beschluss ist damit aus Sicht des Obergerichts nicht anfechtbar. Gleichwohl ist der Beschluss mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, zumal der Entscheid, ob ein anfechtbarer Beschluss gegeben ist, dem Bundesgericht als Rechtsmittelinstanz obliegt (Urteil 6B_1014/2019 vom 22. Juni 2020 E. 2.3). Es wird beschlossen: 1. Das Urteil vom 11. April 2022 sowie das Nachtragsurteil vom 22. August 2022 des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, werden aufgehoben und das Verfahren wird im Sinne der Erwägungen an die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich zurückgewiesen. Die Rechtshängigkeit geht an die Staatsanwaltschaft zurück. 2. Das Berufungsverfahren (Geschäfts-Nr. SB230113) wird als dadurch erledigt abgeschlossen. 3. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz. 4. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden auf die Gerichtskasse genommen. 5. Dem Beschuldigten A._____ wird eine Prozessentschädigung von Fr. 34'698.25 (inkl. MwSt.) für anwaltliche Verteidigung durch Rechtsanwalt Dr. X1._____ aus der Gerichtskasse zugesprochen. 6. Dem Beschuldigten B._____ wird eine Prozessentschädigung von Fr. 64'620.- (inkl. MwSt.) für anwaltliche Verteidigung durch Rechtsanwalt Dr. X2._____ aus der Gerichtskasse zugesprochen.

- 36 - 7. Dem Beschuldigten †C._____ wird eine Prozessentschädigung von Fr. 32'310.- (inkl. MwSt.) für anwaltliche Verteidigung durch Rechtsanwalt X3._____ aus der Gerichtskasse zugesprochen. 8. Dem Beschuldigten D._____ wird eine Prozessentschädigung von Fr. 53'850.- (inkl. MwSt.) für anwaltliche Verteidigung durch Rechtsanwalt Dr. X4._____ und Fr. 21'540.- (inkl. MwSt.) für anwaltliche Verteidigung durch Rechtsanwalt Dr. X5._____ aus der Gerichtskasse zugesprochen. 9. Dem Beschuldigten E._____ wird eine Prozessentschädigung von Fr. 26'399.60 (inkl. MwSt.) für anwaltliche Verteidigung durch Rechtsanwalt X6._____ aus der Gerichtskasse zugesprochen. 10. Dem Beschuldigten F._____ wird eine Prozessentschädigung von Fr. 51'696.- (inkl. MwSt.) für anwaltliche Verteidigung durch Rechtsanwalt Dr. X7._____ und Fr. 12'924.- (inkl. MwSt.) für anwaltliche Verteidigung durch Rechtsanwalt Dr. X8._____ aus der Gerichtskasse zugesprochen. 11. Dem Beschuldigten G._____ wird eine Prozessentschädigung von Fr. 9'601.05 (inkl. MwSt.) für anwaltliche Verteidigung durch Rechtsanwalt Dr. X9._____ aus der Gerichtskasse zugesprochen.

E. 3

Befangenheit der Vorinstanz

E. 3.1

Weiter macht insbesondere der Beschuldigte B._____ Befangenheit der Vorinstanz geltend. In ihrem Beschluss vom 29. März 2021 habe die Vorinstanz betreffend Zuständigkeit festgehalten, die Beschuldigten hätten die Anklage- vorwürfe begangen (Urk. 1728 S. 23).

E. 3.2

Ein diesbezüglich von den Beschuldigten A._____ und B._____ gestelltes Ausstandsgesuch wurde bereits durch das Obergericht, III. Strafkammer, mit Beschluss vom 25. Juni 2021 abgewiesen, da es sich bei der Verwendung des Indikativs um ein sprachliches Versehen gehandelt habe (Urk. 996; Geschäfts- Nr. des Beschwerdeverfahrens UA210015). Eine andere Beurteilung erscheint auch heute nicht angezeigt, weshalb auf die Erwägungen der III. Strafkammer im genannten Beschluss zu verweisen ist. Die fragliche Formulierung begründet demnach keinen Anschein der Befangenheit bzw. keinen Rückweisungsgrund.

E. 3.3

Weiter macht der Beschuldigte B._____ geltend, die Befangenheit der Vorinstanz zeige sich auch daran, dass die Verteidigung ersucht worden sei, das Plädoyer zu verdichten. Zudem seien zu wenige Tage für die Hauptverhandlung eingeplant worden, was darauf hinweise, dass die Vorinstanz den staatsanwalt- schaftlichen Schilderungen der Geschehnisse geglaubt habe und kein Bedürfnis mehr gehabt habe, die Beschuldigten nennenswert anzuhören. Zudem habe der erstinstanzliche Referent teilweise Fragen gestellt, die auf eine vorgefasste Meinung hingedeutet hätten. Auffallend sei auch, dass der Beschuldigte B._____ etwa gleich lang wie der Beschuldigte D._____ befragt worden sei, obschon dem Beschuldigten B._____ deutlich mehr Vorgänge vorgeworfen würden. Weiter zeige sich die Befangenheit der Vorinstanz daran, dass sie den bereits bei ihr ge-
- 8 -
stellten Rückweisungsantrag abgewiesen habe, obwohl spätestens bei der Be- handlung der Vorfragen belegt gewesen sei, dass die Staatsanwaltschaft einen Teil der von ihr beschlagnahmten Akten nicht an die Vorinstanz überwiesen habe. Sodann weist der Beschuldigte B._____ auf die Dauer der Urteilsberatung hin, welche lediglich 2 Tage gedauert habe, was darauf hindeute, dass das Urteil längst gefällt gewesen sei. Insbesondere bringt der Beschuldigte B._____ aber wiederholt vor, dass der Hinweis des Vorsitzenden der Vorinstanz anlässlich der Urteilsöffnung, wonach die Urteilsbegründung bereits 500 Seiten umfasse, eine Befangenheit belege, da demzufolge ein Teil – der Beschuldigte B._____ vermu- tet, dass es sich um die Ausführungen zum Sachverhalt gehandelt haben müsse – bereits vor der Hauptverhandlung geschrieben gewesen sei (Urk. 1728). Weiter führt er aus, im vorinstanzlichen Urteil werde nur unwesentlich auf das Plädoyer der Verteidigung verwiesen, wobei er als Beleg eine mithilfe von künstlicher Intel- ligenz erstellte Auswertung einreicht (Urk. 1749 und 1750/1). Diese Argumentati- on des Beschuldigten B._____ wird von den Beschuldigten A._____ (Urk. 1731), D._____ (Urk. 1771), E._____ (Urk. 1734) und F._____ (Urk. 1784) teilweise auf- genommen.

E. 3.4

Hinsichtlich der Organisation der Hauptverhandlung ist festzuhalten, dass letztendlich ausreichend Verhandlungstage zur Verfügung standen und keiner Partei eine Redezeitbeschränkung auferlegt wurde. Der letzte der vorgesehenen Verhandlungstage, der 23. März 2022, wurde nicht in Anspruch genommen, wo- bei alle Parteien ihre Ausführungen ohne Einschränkungen halten durften und die Hauptverhandlung am 22. März 2022 innerhalb der – zusätzlich angesetzten – Verhandlungstage abgeschlossen

wurde. Aus dem Umstand, dass ursprünglich weniger Verhandlungstage eingeplant waren, lassen sich daher keine Schlüsse hinsichtlich der Unvoreingenommenheit der Vorinstanz ziehen. Gleiches gilt in Bezug auf die Tatsache, dass die Urteilsberatung "nur" 2 Tage gedauert habe. Es versteht sich von selbst, dass sich die Mitglieder der Vorinstanz bereits vorgängig, nämlich im Rahmen des Aktenstudiums, sowie während und nach der Hauptverhandlung, für die Urteilsberatung vorbereitet haben, so dass während einer Beratungsdauer von 2 Tagen ohne Weiteres ein gründlicher Diskurs im Richter-

- 9 - kollegium möglich war. Aus der Dauer der Urteilsberatung lässt sich mithin nichts Gegenteiliges ableiten.

E. 3.5

Soweit der Beschuldigte B._____ die Befangenheit der vorinstanzlichen Richter aus deren Äusserungen anlässlich der Hauptverhandlung herleitet, erweist sich der Einwand zum einen als verspätet. Ausstandsgründe sind nach deren Entdeckung ohne Verzug geltend zu machen (vgl. Art. 58 Abs. 1 StPO) und können nicht für den Fall des Eintritts eines ungünstigen Verfahrensausgangs vorbehalten werden (BGE 114 Ia 278 E. 3.e mit Hinweisen). Zum anderen wäre den diesbezüglichen Rügen auch in der Sache kein Erfolg beschieden, denn die Formulierung der Fragen durch den vorinstanzlichen Referenten lässt keine Voreingenommenheit erkennen. Gleiches gilt in Bezug auf die Dauer der einzelnen Einvernahmen, wobei im Übrigen darauf hinzuweisen ist, dass es den Parteivertretern offenstand, den einvernommenen Personen Ergänzungsfragen zu stellen, wodurch noch nicht aufgeworfene Aspekte hätten thematisiert bzw. erfragt werden können.

E. 3.6

Was die Bemerkung des Vorsitzenden der Vorinstanz anlässlich der Urteilseröffnung, wonach die Urteilsbegründung bereits 500 Seiten aufweise (Prot. I S. 211), betrifft, kann daraus ebenfalls keine Befangenheit der Vorinstanz abgeleitet werden. Das erstinstanzliche Verfahren beruht auf dem sog. Referentensystem. Dieses ist dadurch gekennzeichnet, dass ein Richter der zum Entscheid berufenen Abteilung als Referent bezeichnet wird. In dieser Funktion setzt und studiert dieser die vollständigen Akten und macht sich gestützt darauf eine vorläufige Meinung über alle sich stellenden Fragen formeller wie auch materieller Natur. Diese vorläufige Meinungsbildung stellt eine Etappe im Erkenntnisprozess dar, ist gekennzeichnet durch das Abwägen von Pro und Contra der einander entgegenstehenden Positionen und bezieht gleichermassen Sachverhalts- wie formelle und materielle Rechtsfragen mit ein. Die sich daraus ergebende Auffassung beruht einzig auf den Akten und ist insoweit durch keinerlei sachfremde Elemente bestimmt. Sie behält ebenso die Hauptverhandlung (mit der persönlichen Anhörung der Parteien und dem Plädoyer der Rechtsvertretungen) wie auch die Diskussion und die Meinungsbildung bzw. Beratung im Richterkollegium vor.

- 10 - Diese vorläufige Auffassung mit einem entsprechenden Antrag an das Kollegium bildet insoweit Ausgangspunkt für die Fortführung des Erkenntnisprozesses. Der Ausgang des Verfahrens bleibt damit offen und kann nicht als ausschlaggebend vorbestimmt betrachtet werden. Die vorläufige Meinungsbildung und der darauf beruhende Antrag an das Kollegium bringen für sich genommen keinerlei Voreingenommenheit zum Ausdruck und sind mit der Richtergarantie nach Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK vereinbar (vgl. BGE 134 I 238 E. 2.3). Aus der Bemerkung des vorinstanzlichen Vorsitzenden erschloss sich den Parteien, dass die internen Vorbereitungen des Gerichts umfangreich

gewesen seien und auch eine umfangreiche Urteilsbegründung zu erwarten sei. Soweit der Beschuldigte B._____ vorbringt, es müsse sich bei den genannten 500 Seiten um jene betreffend den Sachverhalt handeln, erschöpft sich seine Argumentation in blosser Spekulation. Das vorinstanzliche Urteil umfasste nach der Endredaktion 1'200 Seiten, woran bereits erkennbar ist, dass die internen Vorbereitungen nach Durchführung der Hauptverhandlung auf mehr als das Doppelte ergänzt wurden. Im Übrigen ist erneut darauf hinzuweisen, dass sich das Gericht sorgfältig auf ein Verfahren vorzubereiten hat, wobei hierfür umfangreiche bzw. ausformulierte schriftliche Notizen/ Arbeitspapiere regelmässig unabdingbar sind. Das vorliegende, ausserordentlich umfangreiche und komplexe Verfahren macht gerade deutlich, dass ohne (schriftliche) Vorbereitungen keine sorgfältige Befragung und Beratung möglich wäre. Aus der Bemerkung des Vorsitzenden der Vorinstanz hinsichtlich des Umfangs der internen Vorbereitungsarbeiten lässt sich daher keine Befangenheit ableiten.

E. 3.7

Der Beschuldigte B._____ argumentiert in Bezug auf die vorinstanzliche Urteilsbegründung weiter, es zeige sich aufgrund der wenigen Verweise auf die Plädoyers der Verteidigungen bzw. die dort zitierten Aktenstellen, dass das Urteil bereits vor der Hauptverhandlung verfasst worden sei (Urk. 1749 S. 2 f.). Dem ist einerseits zu entgegnen, dass in der vorinstanzlichen Urteilsbegründung augenscheinlich an zahlreichen Stellen auf die Plädoyers der Verteidigungen eingegangen und zahlreiche Aktenstücke zitiert wurden. Andererseits eignet sich eine quantitative Analyse der Verweise bzw. Aktenzitate in der Urteilsbegründung von vornherein nicht, um eine Verletzung der Begründungspflicht zu belegen: Das

- 11 - Gericht ist nicht gehalten, sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinanderzusetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich zu widerlegen. Vielmehr kann es sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (BGE 143 III 65 E. 5.2 mit Hinweisen). Mit der Anzahl an Verweisen ist nichts über die Gründlichkeit der Auseinandersetzung mit den für den Entscheid wesentlichen Punkten gesagt. Schliesslich steht es den Parteien frei, im Berufungsverfahren auszuführen, auf welche ihrer Vorbringen oder Beweismittel die Vorinstanz zu wenig eingegangen sei. Die Berufung bietet als vollkommenes Rechtsmittel die Gelegenheit, sämtliche Argumente nochmals vorzubringen oder neue Aspekte vorzutragen. Ein Ausstands- bzw. Rückweisungsgrund ist auch diesbezüglich nicht zu erkennen.

E. 3.8

Weiter ist auch nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz den Rückweisungsantrag des Beschuldigten B._____ abgewiesen hat, wobei diesbezüglich auf die vorstehenden Ausführungen unter E. I.2 zu verweisen ist. Ein Befangenheits- bzw. Rückweisungsgrund liegt auch diesbezüglich nicht vor.

E. 4

Anklageprinzip

E. 4.1

Die Verteidigung des Beschuldigten †C._____ rügte vor Vorinstanz unter anderem, die Anklageschrift mit einem Umfang von 356 Seiten erfülle die Anforderungen des Bundesgerichts an eine möglichst kurze, aber genaue Umschreibung des Sachverhalts nicht.

Die Staatsanwaltschaft erzähle etwa betreffend den Anklagesachverhalt O._____ auf fast 60 Seiten in einer Art Plädoyer eine Geschichte, ohne dass dem Leser klar werde, welcher Teil davon ein strafbares Verhalten darstellen solle. Darüber hinaus umschreibe die Anklage den subjektiven Sachverhalt der einzelnen Vermögensdelikte und das behauptete wettbewerbsverzerrende Verhalten nur ungenügend (Urk. 1408 S. 14 ff.). Auch die Verteidigung des Beschuldigten B._____ rügte eine Verletzung des Anklageprinzips. Sie hielt fest, die einzelnen Voraussetzungen für die Qualifikation einer Privatbestechung seien ungenügend umschrieben (Urk. 1361 S. 7). Zudem gehe betreffend P._____ aus der Anklageschrift nicht hinreichend hervor, ob die Staatsanwaltschaft die Q._____, die R._____ oder beide Gesellschaften als geschädigt erachte (Urk. 1322 S. 7).

- 12 -

E. 4.2

Im Hauptverfahren prüft die Verfahrensleitung, ob die Anklageschrift und die Akten ordnungsgemäss erstellt und die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind sowie ob Verfahrenshindernisse bestehen (Art. 329 Abs. 1 StPO). Ergibt sich aufgrund dieser Prüfung oder später im Verfahren, dass ein Urteil zurzeit nicht ergehen kann, so sistiert das Gericht das Verfahren. Falls erforderlich, weist es die Anklage zur Ergänzung oder Berichtigung an die Staatsanwaltschaft zurück (Art. 329 Abs. 2 StPO). Das erstinstanzliche bzw. das Berufungsgericht (Art. 379 StPO; BGE 147 IV 167 E. 1.3 S. 170 f. mit Hinweisen) weist eine Anklage zur Ergänzung oder Berichtigung an die Staatsanwaltschaft zurück, wenn die Anklage den Anforderungen an den Inhalt einer Anklageschrift (Art. 325 StPO) nicht entspricht (Urteil 6B_1216/2020 vom 11. April 2022 E. 1.3.1; VIKTOR LIEBER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 15 zu Art. 379 StPO; SCHMID/JOSITSCH, Schweizerische Strafprozessordnung [StPO], Praxis-kommentar, 4. Aufl. 2023, N. 10 zu Art. 329 StPO; NIKLAUS OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, 4. Aufl. 2020, N. 1878; NIGGLI/HEIMGARTNER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Bd. I, 3. Aufl. 2023, N. 63b zu Art. 9 StPO; MOREILLON/PAREIN-REYMOND, CPP, Code de procédure pénale, 2. Aufl. 2016, N. 4a zu Art. 333 StPO). Artikel 329 StPO ist gestützt auf Art. 379 StPO auch im Berufungsverfahren anwendbar (vgl. Urteil 6B_904/2015 vom 27. Mai 2016 E. 1.4.1. mit Hinweisen).

E. 4.3

Die Anklageschrift bezeichnet möglichst kurz, aber genau die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung (Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO). Die beschuldigte Person muss unter dem Gesichtspunkt der Informationsfunktion aus der Anklage ersehen können, wessen sie angeklagt ist. Das bedingt eine zureichende Umschreibung der Tat. Entscheidend ist, dass die beschuldigte Person genau weiss, welcher konkreter Handlungen sie beschuldigt und wie ihr Verhalten rechtlich qualifiziert wird, damit sie sich in ihrer Verteidigung richtig vorbereiten kann (BGE 143 IV 63 E. 2.2 S. 65 mit Hinweisen). Umstände, welche für die Subsumtion nicht erforderlich sind, sind in der Anklageschrift nicht aufzuführen. Unter Umständen drängt sich der Verständlichkeit halber eine kurze Erwähnung einer relevanten Vorgeschichte auf (HEIMGARTNER/NIGGLI, in: Basler Kommentar,

- 13 - Schweizerische Strafprozessordnung, Bd. II, 3. Aufl. 2023, N. 26 zu Art. 325 StPO).

E. 4.4

Die 356-seitige Anklageschrift vom 26. Oktober 2020 ist in sechs Teile gegliedert ("Ingress", "Sachverhalt", "Rechtliche Würdigung", "Weitere Angaben", "Anträge", "Endnoten"). Unter dem Titel "Sachverhalt" finden sich im Sinne einer Übersicht eine kursorische Darstellung der verschiedenen Gesellschaften, der von den Beschuldigten A._____ und B._____ ausgeübten Funktionen und der von ihnen laut Anklage unrechtmässig erzielten Gewinne. Weiter fasst die Anklage die den Beschuldigten A._____ und B._____ vorgeworfenen privaten Auslagen zum Nachteil der J._____ Genossenschaft und der I._____ AG sowie die ihnen zur Last gelegten Unternehmenstransaktionen grob zusammen (Anklageschrift S. 22 ff.). Nach weiteren allgemein gehaltenen Erörterungen zum subjektiven Sachverhalt, zum Handlungsort, zu den besonderen Pflichten betreffend die J._____ Genossenschaft und die Q._____ -Gruppe (Anklageschrift S. 35 ff.) folgt eine detaillierte Darstellung der den Beschuldigten vorgeworfenen privaten Auslagen (Anklageschrift S. 47 ff.) und der Unternehmenstransaktionen (Anklageschrift S. 119 ff.). Dabei nimmt die Anklageschrift im Anschluss an die einzelnen Unternehmenstransaktionen jeweils eine rechtliche Würdigung vor (Anklageschrift S. 145 ff., S. 201 ff., S. 269 ff., S. 318 ff. und S. 341 f.). Es folgen die laut Anklage von den Beschuldigten erfüllten Straftatbestände und die Anträge (Anklageschrift S. 343 ff. und S. 351 ff.). Abschliessend führt die Anklageschrift in vier Anhängen die von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmten Vermögenswerte tabellarisch auf. Vor Schranken reichte die Staatsanwaltschaft schliesslich zur Anklageschrift ihre "Endnoten" ein (Prot. I S. 111 und Urk. 1348).

E. 4.5

Wie ausgeführt, muss die beschuldigte Person unter dem Gesichtspunkt der Informationsfunktion aus der Anklage ersehen können, wessen sie angeklagt ist. Dies kann nicht nur eine zu knapp gehaltene, sondern auch eine ausschweifende Anklageschrift verunmöglichen. Zwar ist es Aufgabe des Gerichts, gestützt auf die Anklageschrift die wesentlichen Punkte für die rechtliche Subsumtion zu benennen. Gleichwohl müssen die dem Beschuldigten zur Last gelegten Delikte genügend konkretisiert werden, damit er sich effektiv dagegen zur Wehr setzen

- 14 - kann. Eine allzu hohe Umschreibungsdichte verletzt den Anklagegrundsatz und ist abzulehnen. Auf Weitschweifigkeit ist zu verzichten, um zu vermeiden, dass das Gericht durch eine zu ausführliche Darstellung und Erörterung zum Nachteil des Beschuldigten beeinflusst werde (BGE 103 Ia 6 E. 1b).

E. 4.6

Wie bereits die Vorinstanz festhielt (Urk. 1713 S. 106), sprengt die Anklageschrift mit ihrem Detaillierungsgrad den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen augenscheinlich bei weitem; eine möglichst kurze, aber genaue Umschreibung der den Beschuldigten vorgeworfenen Taten (Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO) liegt nicht vor. Die Anklageschrift ist nicht nur – was bereits ihr Aufbau zeigt – teilweise wiederholend, sie führt regelmässig auch nicht relevante Ereignisse, Vorgeschichten und Hintergrundinformationen an. Diese Umstände rücken die Anklageschrift in die Nähe einer unzulässigen Begründung und verleihen ihr den Charakter einer in der StPO so nicht vorgesehenen Rechtsschrift. Zudem ist sie stellenweise unnötig ausschweifend. Als Beispiel (anstatt vieler) kann festgehalten werden, dass die Anklageschrift ausführt, wie die S._____ AG durch den Vertrieb von Terminalgeräten zwar einen Wachstum verzeichnete, gleichwohl aber mit

Liquiditätsproblemen zu kämpfen hatte. Diese Behauptung bedingt nicht, dass über 25 Monate die pro Monat erfolgten Bestellungen von Terminalgeräten einzeln aufgeführt (und erstellt) werden (Anklageschrift S. 126 f.). Von einer zu weitschweifigen Anklage geht auch die Vorinstanz aus, wenn sie festhält: "[...] in tatsächlicher Hinsicht einen weitumspannenden chronologischen Ablauf der Geschehnisse darstellt, welcher für die konkrete Würdigung des Falles nicht in allen Punkten relevant erscheint (vgl. act. 10103119 ff.). Es wird demnach im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eine der zentralen Aufgaben des Gerichts sein, die für die rechtliche Beurteilung massgebenden Geschehnisse des jeweils eingeklagten Sachverhaltes zu eruieren und diese in der Folge mit Bezug auf die konkreten Tatvorwürfe einer näheren Würdigung zu unterziehen [...]" (Urk. 1713 S. 106; vgl. auch Urk. 1713 S. 75). Damit aber räumt bereits die Vorinstanz ein, dass die hier angeklagten Delikte unbestimmt bleiben und erst aus der Anklage herauszuschälen sind (vgl. aber auch die gemäss Vorinstanz teils "pauschalen" Vorwürfe: Urk. 1713 S. 855, 905, 941, 942, 978). Solches ist nicht

- 15 - Aufgabe der Beschuldigten und letztlich auch nicht des Gerichts. Insgesamt genügt die Anklageschrift den Anforderungen von Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO nicht.

E. 4.7

Nicht zu beanstanden ist, dass die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift mit "Endnoten" versieht. Es handelt sich dabei um zusätzliche rund 100 Seiten. Diese enthalten nicht nur Hinweise auf die Untersuchungsakten, sondern darüber hinaus wörtliche Wiedergaben von Schriftstücken und Parteiausführungen der Staatsanwaltschaft. Die Beweiswürdigung obliegt aber dem Gericht. Die Anklageschrift hat den angeklagten Sachverhalt nur zu behaupten, nicht zu beweisen. Demnach gehören in die Anklageschrift weder die Nennung von Beweisen noch Aktenverweise (Urteile 6B_424/2021 vom 26. Januar 2023 E. 1.2.2 mit Hinweis; 6B_453/2017 vom 16. März 2018 E. 2.2; abweichend Urteile 6B_913/2019 vom

E. 4.8.1

Wie bereits ausgeführt, nimmt die Anklageschrift im Anschluss an die einzelnen Unternehmenstransaktionen jeweils eine umfangreiche 76-seitige "rechtliche Zuordnung" vor (Anklageschrift S. 145 ff., S. 201 ff., S. 269 ff., S. 318 ff. und S. 341 f.). Auch damit verlässt sie die strafprozessualen Vorgaben (vgl. Art. 325 Abs. 1 lit. g StPO).

E. 4.8.2

Die Anklägerin führte zu den unter dem Sachverhalt angebrachten "rechtlichen Zuordnungen" an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung was folgt aus: "Der Titel D der Anklageschrift beschreibt die fünf Transaktionen je in einem eigenen römisch nummerierten Untertitel, der sich in einen Teil klein a betreffend «Sachverhalt» und einen Teil klein b betreffend «rechtliche Zuordnung» gliedert.

- 16 - Es handelt sich bei diesen rechtlichen Zuordnungen nicht um Rechtserörterungen, sondern lediglich um eine Verdeutlichung der rechtlichen Würdigung gemäss Artikel 325 Absatz 1 g StPO. Die rechtliche Würdigung bezweckt, die beschuldigte Person darüber zu informieren, wie die Anklägerin den Sachverhalt in strafrechtlicher Hinsicht einordnet. Traditionellerweise beschränkt sich die rechtliche Würdigung in den Anklageschriften auf die pauschale Nennung der Straftatbestände. Im vorliegenden Fall genügt dies dem Informationszweck jedoch nicht. Deshalb hat die Anklägerin ihre rechtliche Würdigung durch die Zuordnungskapitel verdeutlicht. Diese Zuordnungskapitel sind strafprozessual

ein Bestandteil der rechtlichen Würdigung und damit für das Gericht gemäss Artikel 350 Absatz 1 StPO nicht bindend. Die Anklägerin hält an den rechtlichen Zuordnungen gemäss der Anklageschrift fest und verweist hiermit darauf. Die folgenden Rechtserörterungen beschränken sich auf diejenigen Aspekte, bei denen sich ein über die blosser Zuordnung hinausgehender Begründungsbedarf nicht ausschliessen lässt" (Urk. 1347 S. 29). Im Rahmen einer Fussnote präziserte die Anklägerin die "rechtliche Zuordnung" wie folgt: Für S._____ in Rz. 302-340, für P._____ in Rz. 423-504, für O._____ in Rz. 613-652, für T._____ in Rz. 738-788 und für U._____ in Rz. 799-804 der Anklage (Urk. 1347 S. 29).

E. 4.8.3

Zum Umfang der "rechtlichen Zuordnungen" ist weiter Folgendes zu bemerken: Der konkrete Umfang der rechtlichen Zuordnung geht weit über den gemäss Art. 325 Abs. 1 lit. g StPO angestrebten Informationszweck hinaus. Grundsätzlich sind primär die einschlägigen Gesetzesbestimmungen genau anzugeben (inkl. Ziffern und Absätze). Der Inhalt des Tatbestands ist – im Unterschied zum früheren Bundesstrafverfahren (Art. 126 Abs. 1 Ziff. 2 BStP) und einzelnen alten kantonalen StPO – ebenso wenig anzuführen wie es diesbezügliche rechtliche Ausführungen sind (JOSITSCH/SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 4. Aufl. 2023, N. 42). Gerade dies tut aber die vorliegende Anklage. Gemäss den referenzierten Stellen der Staatsanwaltschaft umfassen diese "Verdeutlichungen" immerhin rund 70 Seiten der Anklageschrift, was zwangsläufig mit erheblichen Wiederholungen des Sachverhalts verbunden ist (S. 145-158 betr. S._____, S. 201-22 betr. P._____, S. 269-284 betr. O._____, S. 318-336 betr. T._____, S. 341-342 betr. U._____) und aufgrund der Ausführlichkeit einem Plä-

- 17 - doyer entspricht. Rechtliche Erörterungen gehören wie gesagt nicht in die Anklage; die genaue Bezeichnung der Gesetzesbestimmungen unter dem jeweiligen Sachverhaltstitel hätte – auch dem Anspruch der Beschuldigten auf rechtliches Gehör – genügt. Daran ändert nichts, dass die Anklage diese Passagen als für das Gericht gemäss Art. 350 Abs. 1 StPO (richtigerweise) als "nicht bindend" bezeichnet (Urk. 1347 S. 29). Das Gericht kann die in der Anklage umschriebenen Vorhalte gestützt auf den Grundsatz «iura novit curia» grundsätzlich frei rechtlich beurteilen (HEIMGARTNER/NIGGLI, in: Basler Kommentar zur Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 2 zu Art. 350). Soweit die Ausführungen über die Bezeichnung der verletzten Gesetzesbestimmungen hinausgehen, gehören diese "Verdeutlichungen der rechtlichen Würdigung" in den Parteivortrag.

E. 4.8.4

Die Staatsanwaltschaft hat unter dem Titel "Sachverhalt" nicht nur rechtliche Zuordnungen vorgenommen, sondern in diesem Rahmen den Sachverhalt auch noch teilweise ergänzt, beispielsweise bei der "Processing Fee" für die R._____ (Anklageschrift S. 197 mit dem Hinweis: "vgl. ausführlich zum diesbezüglichen Sachverhalt und der rechtlichen Zuordnung: Rz. 480 ff. der Anklage"). Dies veranlasste die Vorinstanz, auf die jeweiligen Passagen – soweit erforderlich – erst im Rahmen der rechtlichen Würdigung einzugehen, allerdings auch nur, sofern die Anklägerin im Rahmen der eingeklagten Sachverhalte nicht ausnahmsweise explizit auf weitere in diesen Passagen enthaltene Tatsachenbehauptungen verweise (Urk. 1713 S. 106).

E. 4.8.5

Die Staatsanwaltschaft bezeichnet mithin die Darstellungen ab den Randziffern 480 als Sachverhalt. Damit aber wären die entsprechenden Ausführungen der Staatsanwaltschaft,

selbst wenn sie unter dem Titel "rechtliche Zuordnung" figurieren, als Teil des angeklagten Sachverhalts zu qualifizieren, was zu einer Erweiterung des Anklagesachverhalts über den eigentlichen Anklagetext hinaus führt. Dies steht jedoch im Widerspruch zum Aufbau der Anklage und insbesondere zu den – bereits erwähnten – Ausführungen des Staatsanwalts vor Schranken, wonach die Zuordnungskapitel als Bestandteil der rechtlichen Würdigung für das Gericht nicht bindend seien (Urk. 1347 S. 29 Rz. 104 f.). Auch diesbezüglich ist die Anklageschrift mangelhaft und durch die Staatsanwaltschaft zu verbessern.

- 18 -

E. 4.9

Die Staatsanwaltschaft erhebt mehrere Versionen von Alternativanklagen sowie (rechtliche) Eventualstandpunkte und Sub-Eventualstandpunkte. Die Vorinstanz hält dazu fest, Eventual- und Subeventualstandpunkte bei grundsätzlich gleichem Sachverhalt stellen keine Eventual- respektive Subeventualanklagen im Sinne der zweiten Variante von Art. 325 Abs. 2 StPO dar. Ein solches Vorgehen sei der Staatsanwaltschaft gleichwohl unbenommen, auch wenn sich fragen lasse, ob aufgrund des grundsätzlich identischen Sachverhaltes ein solches aufwändiges Konstrukt zu bilden gewesen sei (Urk. 1713 S. 679). Dieses mit der Vorinstanz grundsätzlich zulässige Vorgehen der Staatsanwaltschaft ist auf jeden Fall nicht notwendiger Bestandteil der Anklage. Das Gericht ist an den in der Anklage umschriebenen Sachverhalt, nicht aber an die darin vorgenommene rechtliche Würdigung gebunden (Art. 350 Abs. 1 StPO). Hingegen verlässt die Anklageschrift mit den rechtlichen Eventualstandpunkten auf rund 18 Seiten (Anklageschrift S. 72 ff., S. 112 ff., S. 156 f., S. 215 ff., S. 228, S. 280 ff. und S. 325 ff.) ein weiteres Mal den von der Strafprozessordnung vorgegebenen Rahmen (Art. 325 Abs. 1 lit. g StPO: "Die Anklageschrift bezeichnet die nach Auffassung der Staatsanwaltschaft erfüllten Straftatbestände unter Angabe der anwendbaren Gesetzesbestimmungen"). Insgesamt genügt die Anklageschrift den Anforderungen von Art. 325 Abs. 1 lit. g StPO nicht.

E. 4.10

Die Anklageschrift vom 26. Oktober 2020 genügt aus den oben genannten Gründen den Anforderungen von Art. 325 Abs. 1 und 2 StPO nicht. Im Rahmen einer Verbesserung der Anklageschrift wird die Anklagebehörde zudem die Gelegenheit haben, die Einwände des Beschuldigten B._____ in Bezug auf die Anklageschrift (vgl. vorstehend E. I.4.1.) zu prüfen und allenfalls eine entsprechende Präzisierung vorzunehmen. 5. Übersetzung der Anklageschrift 5.1. Der Beschuldigte F._____ macht mit Eingabe vom 30. Juni 2023 unter anderem geltend, die Anklageschrift sei ihm nicht übersetzt worden. Die Übersetzung eines Entwurfs der Anklageschrift vermöge diesen Mangel nicht zu heilen. Indem die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift nicht übersetzt habe, habe sie der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der Rechtsprechung des Europäi-

- 19 - schen Gerichtshofs für Menschenrechte widersprochen. Da er sich vor dem Bezirksgericht Zürich einem Gerichtsverfahren stellen müsse, ohne dass ihm die Anklageschrift auf Französisch übersetzt worden sei, sei sein Anspruch auf ein faires Verfahren verletzt sowie die Wahrung seiner Verteidigungsrechte nicht eingehalten worden. Mit Eingabe vom 5. Januar 2021 habe er vor Vorinstanz (unter anderem) die Übersetzung der Anklageschrift beantragt (Urk. 645), was die Vorinstanz mit Beschluss vom 29. März 2021 abgewiesen habe (Urk. 823). Auf eine dagegen erhobene Beschwerde sei das Obergericht am 10. Mai 2021 nicht eingetreten und das Bundesgericht habe den

Nichteintretensentscheid am 7. April 2022 (Urteil 1B_334/2021 vom 7. April 2022) bestätigt (Urk. 1784 S. 6 ff.). 5.2. Die Parteien und die anderen Verfahrensbeteiligten liessen sich zur Eingabe des Beschuldigten F._____ vom 30. Juni 2023 vernehmen (Urk. 1845, Urk. 1849, Urk. 1868, Urk. 1871 und Urk. 1874) respektive verzichteten auf eine Stellungnahme (Urk. 1844 und Urk. 1855). 5.3. 5.3.1. Der beschuldigten Person wird, auch wenn sie verteidigt wird, in einer ihr verständlichen Sprache mindestens der wesentliche Inhalt der wichtigsten Verfahrenshandlungen mündlich oder schriftlich zur Kenntnis gebracht. Ein Anspruch auf vollständige Übersetzung aller Verfahrenshandlungen sowie der Akten besteht nicht (Art. 68 Abs. 2 StPO). Der Umfang der Beihilfen, die einer beschuldigten Person, deren Muttersprache nicht der Verfahrenssprache entspricht, zuzugestehen sind, ist nicht abstrakt, sondern aufgrund ihrer effektiven Bedürfnisse und der konkreten Umstände des Falles zu würdigen (BGE 145 IV 197 E. 1.3.3 S. 201 f.; 143 IV 117 E. 3.1 S. 120; Urteil 6B_1229/2021 vom 17. Januar 2022 E. 6.3.3). Zu den wichtigsten Verfahrenshandlungen gehören in der Regel die Anklageschrift, die Instruktion des Verteidigers und die wesentlichen Vorgänge der mündlichen Hauptverhandlung (Urteil 6B_936/2019 vom 20. Mai 2020 E. 8.4.1). Je nach den Umständen des konkreten Falles können aber weitere Verfahrensbestandteile hinzukommen, etwa die Befragung von Zeugen. Demnach müssen wichtige erscheinende prozedurale Vorgänge und Akten übersetzt werden. Dem Beschuldig-

- 20 - ten muss durch die Übersetzung zur Kenntnis gebracht werden, was ihm konkret vorgeworfen wird, und er muss in die Lage versetzt werden, sich gegen die Vorwürfe zu verteidigen (BGE 118 Ia 462 E. 2a S. 464 f.; Urteil 6B_722/2011 vom

E. 7

Februar 2020 E. 4.3 und 6B_28/2018 vom 7. August 2018 E. 6.4.2, wonach Fussnoten als blosser Belegstellen den Anklagegrundsatz nicht verletzen). Vorliegend wurden die "Endnoten" anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung als Bestandteil des Parteivortrags eingereicht (Prot. I S. 111 und Urk. 1348). Dies ist zulässig und die "Endnoten" sind als Teil des Parteivortrags entgegenzunehmen. Gleichwohl kann festgehalten werden, dass nebst der erwähnten Weitschweifigkeit auch die Fussnoten in ihrer Anzahl (930) die Anklageschrift an ein eigentliches erstes Plädoyer respektive an eine Rechtsschrift der Staatsanwaltschaft grenzen lassen.

E. 7.7

% MwSt.) aus (Urk. 1891+1892), was angemessen erscheint. Dem Beschuldigten G._____ ist eine Entschädigung von Fr. 9'601.05 (inkl. MwSt.) für anwaltliche Verteidigung durch Rechtsanwalt Dr. X9._____ im Berufungsverfahren zuzusprechen.

E. 12

Der Privatklägerin I._____ AG wird eine Prozessentschädigung von Fr. 64'620.- (inkl. MwSt.) für anwaltliche Vertretung durch die Rechtsanwälte Dr. Y1._____ und Y2._____ aus der Gerichtskasse zugesprochen.

E. 13

Der Privatklägerin J._____ Genossenschaft wird eine Prozessentschädigung von Fr. 64'620.- (inkl. MwSt.) für anwaltliche Vertretung durch die Rechtsanwälte Dr. Y4._____ und Y3._____ aus der Gerichtskasse zugesprochen.

E. 14

Schriftliche Mitteilung an – Rechtsanwalt Dr. X1. _____ als Verteidiger des Beschuldigten A. _____ im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – Rechtsanwalt Dr. X2. _____ als Verteidiger des Beschuldigten B. _____ im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – Rechtsanwalt X3. _____ als Verteidiger des Beschuldigten †C. _____

- 37 - – Rechtsanwalt Dr. X4. _____ als Verteidiger des Beschuldigten D. _____ im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – Rechtsanwalt Dr. X5. _____ als Verteidiger der Beschuldigten D. _____ und †C. _____ – Rechtsanwalt X6. _____ als Verteidiger des Beschuldigten E. _____ im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – Rechtsanwälte Dr. X7. _____ und Dr. X8. _____ als Verteidiger des Beschuldigten F. _____ im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – Rechtsanwalt Dr. X9. _____ als Verteidiger des Beschuldigten G. _____ im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – Rechtsanwalt X3. _____ als Vertreter von H. _____, der Erbin des Beschuldigten †C. _____ im Doppel für sich und die Erbin – die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich – Rechtsanwälte Dr. Y1. _____ und Y2. _____ als Vertreter der Privatklägerin I. _____ AG im Doppel für sich und die Privatklägerschaft – Rechtsanwälte Dr. Y4. _____ und Y3. _____ als Vertreter der Privatklägerin J. _____ Genossenschaft im Doppel für sich und die Privatklägerschaft – Rechtsanwalt Z2. _____ als Vertreter der anderen Verfahrensbeteiligten V. _____ im Doppel für sich und die andere Verfahrensbeteiligte – Rechtsanwalt Z1. _____ als Vertreter der anderen Verfahrensbeteiligten K. _____ im Doppel für sich und die andere Verfahrensbeteiligte – den anderen Verfahrensbeteiligten Dr. W. _____ – die andere Verfahrensbeteiligte G. _____ & Partner AG – die andere Verfahrensbeteiligte A. _____ Management AG – die andere Verfahrensbeteiligte AA. _____ AG – die andere Verfahrensbeteiligte AB. _____ – die andere Verfahrensbeteiligte L. _____ SA – die andere Verfahrensbeteiligte M. _____ AG – die andere Verfahrensbeteiligte N. _____ – die andere Verfahrensbeteiligte AC. _____ – das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO – die Bundesanwaltschaft – das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF – die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA – die Vorinstanz.

- 38 - sowie nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist resp. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich (unter Rücksendung der Akten).

E. 15

Gegen diesen Entscheid kann unter den einschränkenden Voraussetzungen von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 25. Januar 2024 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. Ch. Prinz MLaw W. Dharshing

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.